

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-065009-A0-072  
 Anlage-Nr. : 1a  
 Seite : 1 / 8  
 Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : STC-10/F7

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

Radtyp:	<b>STC-10/F7</b>
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Handelsmarke:	Fondmetal
Radausführung:	<b>LK 112/Y</b>
Radgröße:	8Jx19H2
Rad-Einpresstiefe:	25 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	75,0 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	Øi66,5 Øe75
geprüfte Radlast:	820 kg
bei Reifenabrollumfang:	2254 mm

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Fahrzeughersteller : Daimler-Benz AG., Mercedes-Benz bzw. DaimlerChrysler

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
202, 203, 203CL, H0	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 26 mm		120 Nm
172, 172 AMG, 204, 245G, 212, 212G, 218	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm		130 Nm
221	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm		150 Nm

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. : RZ-065009-A0-072  
 Anlage-Nr. : 1a  
 Seite : 2 / 8  
 Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : STC-10/F7



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung:	
<b>H0</b>		<b>G363, e1*92/53*0001*..</b>	
<b>202</b>		<b>e1*93/81*0034*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 145	Mercedes C-Klasse (Limousine, Kombi)	225/35R19	A01) bis A10) K47)
206; 255	Mercedes C-Klasse, C36 AMG, C43 AMG	225/35R19	A01) bis A10) K47)

Typ:		<b>203</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e1*98/14*0139*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
75 bis 141	C-Klasse (bis e1*98/14*0139*13)	225/35R19	A02) bis A10)
160 bis 170	C-Klasse, C30 CDI AMG (bis e1*98/14*0139*13)		

e1\*98/14\*0139\*13

1095/1075(1105)

5/112/66

Typ:		<b>203</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e1*98/14*0139*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
75 bis 260	C-Klasse, C30 CDI AMG, C32 AMG (ab e1*98/14*0139*14)	225/35R19	A02) bis A10)
270	C55 AMG (ab e1*98/14*0139*14)	225/35R19 M+S	A02) bis A10)

e1\*98/14\*0139\*24E

1095/1075(1105)

5/112/66

Typ:		<b>203CL</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e1*98/14*0159*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
75 bis 170	C-Klasse, C30 CDI AMG (bis e1*98/14*0159*10)	225/35R19	A02) bis A10)

e1\*98/14\*0159\*20

1100/1035(1020)

5/112/66

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. : RZ-065009-A0-072  
 Anlage-Nr. : 1a  
 Seite : 3 / 8  
 Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : STC-10/F7



Typ: <b>203CL</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e1*98/14*0159*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
75 bis 200	C-Klasse, C30 CDI AMG, CLC Coupe (ab e1*98/14*0159*11)	225/35R19	A02) bis A10)
<small>e1*98/14*0159*25</small>	<small>11001035(1020)</small>		<small>5/11266</small>

Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
<b>204</b> <b>e1*2001/116*0431*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
115 bis 135	Mercedes C-Klasse (Limousine, W 205)	225/35R19 A01) K01)K04) N235)  225/35R19 M+S A01) K01)K04)	A02) bis A10) E103)

Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
<b>218</b> <b>e1*2007/46*0485*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
150	Mercedes CLS (Limousine, Kombi; Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 245/45R17)	245/35R19	A02) bis A10)B63) EF0)

Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
<b>212</b> <b>e1*2001/116*0501*..</b>			
<b>212G</b> <b>e1*2007/46*0484*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 225	Mercedes E-Klasse (Limousine, Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 16Zoll)	235/35R19 A01) K01)K02) T91)	A02) bis A10)B78)

Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
<b>245G</b> <b>e1*2001/116*0470*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 155	Mercedes GLA	225/45R19 A01) K01)K118) K119) K120)  235/40R19 A01) K01)K04) K118) K119) K120)	A02) bis A10)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-065009-A0-072  
 Anlage-Nr. : 1a  
 Seite : 4 / 8  
 Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : STC-10/F7

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>221</b>		<b>e1*2001/116*0335*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
150 bis 335	Mercedes S-Klasse (W222, ab Modell 2014)	245/45R19	A02) bis A10)B91) E98b)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>172</b>		<b>e1*2007/46*0548*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
135 bis 225	Mercedes SLK	215/35R19 N225)  225/30R19 A01) K03)  225/35R19 A01) G1R)K03) K97)  245/30R19 A01) K01)K103) K104) K25) K28) K97)	A02) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>172</b>		<b>e1*2007/46*0548*..</b>	
<b>172 AMG</b>		<b>e1*2007/46*0857*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
310	Mercedes SLK 55 AMG	245/30R19 M+S A01) K01)K103) K104) K25) K28) K97)	A02) bis A10)

### Auflagen und Hinweise

A01) Entfällt für dieses Gutachten.

A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065009-A0-072  
Anlage-Nr. : 1a  
Seite : 5 / 8  
Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : STC-10/F7

- 
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- B63) **Nicht** zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage:  
Achse 1: innenbelüftete Bremsscheibe Ø 344 x 32 mm.
- B78) **Nicht** zulässig an Fahrzeugen mit optionaler Keramik - Bremsanlage - Achse 1 AMG 6-Kolben Festsattel "Carbon Ceramic" mit belüfteter Bremsscheibe Ø 402x39mm
- B91) **Nicht zulässig** an Fahrzeug-Ausführungen mit folgender Bremsanlage:  
- Achse 1 mit 6-Kolben-Festsattel mit belüfteter Bremsscheibe Ø 390x36mm
- E103) Beim Typ 204 nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0431\*29 (Baureihe 205: nur Varianten, die mit „R“ beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1).
- E98b) Nur zulässig an Fahrzeugen bei denen an der vierten bis sechsten Stelle der Fahrzeugidentifikationsnummer (Fahrgestellnummer) die die Zahlen `222` stehen.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065009-A0-072  
Anlage-Nr. : 1a  
Seite : 6 / 8  
Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : STC-10/F7

- 
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G1R) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/40R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K103) An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel, im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis 30° vor Radmitte, eng an das innere Blechradhaus anzulegen.
- K104) An Achse 2 ist der Radabdeckungs- Flap, im Bereich der Stoßfängeroberkante entsprechend der Blechradhauskante anzupassen.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065009-A0-072  
Anlage-Nr. : 1a  
Seite : 7 / 8  
Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : STC-10/F7

- 
- K118) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen ist die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm zu kürzen.
- K119) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Blechradhauskante ist im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm aufzuweiten,
  - der Kunststoffinnenkotflügel ist im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte eng an das Metallinnenradhaus anzulegen und zu befestigen.
- K120) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen ist die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm zu kürzen.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K47) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- der Stoßfänger sowie der Kotflügel ist im vorderen Bereich auszustellen,
  - die Kotflügelkante ist im oberen Bereich komplett umzulegen und auszustellen.
- K97) An Achse 1 sind die Radhauskanten von Oberkante Stoßfänger bis 45° nach hinten umzulegen. Der Kunststoffinnenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- K47) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- der Stoßfänger sowie der Kotflügel ist im vorderen Bereich auszustellen,
  - die Kotflügelkante ist im oberen Bereich komplett umzulegen und auszustellen.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065009-A0-072  
Anlage-Nr. : 1a  
Seite : 8 / 8  
Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : STC-10/F7

---



Die Anlage Nr. **1a** mit den Blättern 1 bis 8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ STC-10/F7 des Herstellers **Fondmetal S.p.A.**

Geschäftsstelle Essen, **11.08.2014**



Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-065011-A0-072  
 Anlage-Nr. : 2a  
 Seite : 1 / 6  
 Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : STC-10/F7, STC-10/L7

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

Radtyp:	<b>STC-10/F7</b>	<b>STC-10/L7</b>
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Handelsmarke:	Fondmetal	Fondmetal
Radausführung:	<b>LK 112/Y</b>	<b>Lk 112/Y</b>
Radgröße:	8Jx19H2	9½Jx19H2
Rad-Einpresstiefe:	25 mm	30 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	112 mm
Lochzahl:	5	5
Mittenlochdurchmesser:	75,0 mm	75,0 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung	Mittenzentrierung
Zentrierring:	Øi66,5 Øe75	Øi66,5 Øe75
geprüfte Radlast:	820 kg	975 kg
bei Reifenabrollumfang:	2254 mm	2254 mm

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Mercedes-Benz

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
204, 212, 212G, 218, 230	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm	-	130 Nm
221	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm	-	150 Nm

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-065011-A0-072  
 Anlage-Nr. : 2a  
 Seite : 2 / 6  
 Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : STC-10/F7, STC-10/L7

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>230</b>		<b>e1*98/14*0169*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		<b>8.5x19,ET25</b>	<b>9.5x19,ET30</b>	
225	SL 500	245/35R19	275/30R19	A02) bis A10)
		245/35R19	285/30R19	A02) bis A10)
350	SL 55 AMG	245/35R19	285/30R19	A02) bis A10)
e1*98/14*0169*00		1040 (1080) / 1140 (1160) ()=55AMG		5/112/66.5

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>204</b>		<b>e1*2001/116*0431*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		<b>8.0x19,ET25</b>	<b>9.5x19,ET30</b>	
115 bis 135	Mercedes C-Klasse (Limousine, W 205)	225/35R19 M+S K01)	225/35R19 M+S K02)K28) M00)	A01) bis A10) E103)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>218</b>		<b>e1*2007/46*0485*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		<b>8.0x19,ET25</b>	<b>9.5x19,ET30</b>	
150	Mercedes CLS (Limousine, Kombi; Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 245/45R17)	245/35R19	245/35R19 A94)	A02) bis A10) B90)EF1)
		245/35R19	275/30R19 K04)	A01) bis A10) B90)EF1)V00)
		245/35R19	285/30R19 K04)	A01) bis A10) B90)EF1)V00)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-065011-A0-072  
 Anlage-Nr. : 2a  
 Seite : 3 / 6  
 Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : STC-10/F7, STC-10/L7

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>212</b>		<b>e1*2001/116*0501*..</b>		
<b>212G</b>		<b>e1*2007/46*0484*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		<b>8.0x19,ET25</b>	<b>9.5x19,ET30</b>	
100 bis 225	Mercedes E-Klasse (Limousine, Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 16Zoll)	235/35R19 K01)	235/35R19 K02)K67) T91)	A01) bis A10)
		225/35R19 K01)T88)	255/30R19 K02)K67) T91)	A01) bis A10) V00)
		225/35R19 K01)T88)	265/30R19 K02)K28) K67)	A01) bis A10) V00)
		235/35R19 K01)	255/30R19 K02)K67) T91)	A01) bis A10) V00)
		235/35R19 K01)	265/30R19 K02)K28) K67)	A01) bis A10) V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>221</b>		<b>e1*2001/116*0335*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		<b>8.0x19,ET25</b>	<b>9.5x19,ET30</b>	
150 bis 335	Mercedes S-Klasse (W222, ab Modell 2014)	245/45R19	245/45R19 M00)	A02) bis A10) B84)B91)E98b)
		245/45R19	275/40R19 K04)	A01) bis A10) B84)B91)E98b)V00)

### Auflagen und Hinweise

A01) Entfällt für dieses Gutachten.

A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.

A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065011-A0-072  
Anlage-Nr. : 2a  
Seite : 4 / 6  
Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : STC-10/F7, STC-10/L7

- 
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebebewichten ausgewuchtet werden.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B84) **Nicht zulässig** an Fahrzeug-Ausführungen mit folgender Bremsanlage:  
- Achse 1 mit 4-Kolben-Festsattel und belüfteter Bremsscheibe Ø370x36mm
- B90) **Nicht zulässig** an Fahrzeug-Ausführungen mit folgender Bremsanlage:  
- Achse 1 mit belüfteter Bremsscheibe Ø 344x32mm
- B91) **Nicht zulässig** an Fahrzeug-Ausführungen mit folgender Bremsanlage:  
- Achse 1 mit 6-Kolben-Festsattel mit belüfteter Bremsscheibe Ø 390x36mm
- E103) Beim Typ 204 nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0431\*29 (Baureihe 205: nur Varianten, die mit „R“ beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1).
- E98b) Nur zulässig an Fahrzeugen bei denen an der vierten bis sechsten Stelle der Fahrzeugidentifikationsnummer (Fahrgestellnummer) die die Zahlen `222` stehen.
- EF1) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorderachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind oder/und deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065011-A0-072  
Anlage-Nr. : 2a  
Seite : 5 / 6  
Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : STC-10/F7, STC-10/L7

- 
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K67) Maßnahmen bzgl. Freigängigkeit an Achse 2:
- Die Radhauskanten sind im Bereich von oberhalb der seitlichen Schutzleiste bis zum Übergang zum hinteren Stoßfänger komplett umzulegen.
  - Die Befestigungsglaschen, die im Übergangsbereich zum hinteren Stoßfänger ins Radhaus ragen, sind bis zur Befestigungsschraube zu kürzen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- T88) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1120 kg bei LI 88 .  
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 560 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91 .  
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde.  
Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers.  
Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065011-A0-072  
Anlage-Nr. : 2a  
Seite : 6 / 6  
Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : STC-10/F7, STC-10/L7



---

Die Anlage Nr. 2a mit den Blättern 1 bis 6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ STC-10/F7, STC-10/L7 des Herstellers **Fondmetal S.p.A.**

Geschäftsstelle Essen, **09.09.2014**